

Die ao. Universitätsprofessoren
der Rechtswissenschaftlichen Fakultät
an der Universität Innsbruck

Stellungnahme zur Regierungsvorlage des Universitätsgesetzes 2002 (1134 Blg NR XXI. GP)

Die obgenannten ao. Univ.-Prof. haben innerhalb der Begutachtungsfrist am 8. April 2002 zum Ministerialentwurf des Universitätsgesetzes 2002 Stellung bezogen. Sie haben dabei insbesondere aufgezeigt, dass die Gruppe der ao. Univ.-Prof. im Entwurf eine gravierende Degradierung erfährt, die unsachlich und diskriminierend, den Vertrauensschutz verletzend und von der Zielsetzung des beabsichtigten Gesetzes aus betrachtet kontraproduktiv ist. Erfreulicherweise haben maßgebliche Entscheidungsträger/innen, insbesondere die Frau Bundesminister Gehrler, mehrfach öffentlich erklärt, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechtsstellung der ao. Univ.-Prof. durch die neue Gesetzeslage nicht geschmälert werde.

Die Regierungsvorlage des Universitätsgesetzes 2002 trägt dieser Intention freilich nur in marginaler Weise Rechnung. Der zentrale Eingriff in die Rechtsstellung der ao. Univ.-Prof. – die Degradierung von professoraler Aufgabenstellung zu bloßer Mitarbeit – ist nach wie vor aufrecht. Für die Teilnahme der ao. Univ.-Prof. an der kollegialen Selbstverwaltung bringt die RV zusätzliche Verschlechterungen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen diesen Befund über die Regierungsvorlage (RV) im Einzelnen begründen. Sie folgen im Aufbau der eingangs erwähnten Stellungnahme zum Ministerialentwurf.

A. Zur Rechtslage der ao. Univ.-Prof. im Einzelnen

I. Verbesserungen gegenüber dem Ministerialentwurf

1. Rechte aus der venia

Gemäß § 122 Abs 3 und 4 RV – einer Überleitungsregelung für Dozenten – soll die nach bisherigem Recht verliehene Lehrbefugnis (venia docendi) weiterhin österreichweit wirken. Die Vorschrift gilt für externe Dozenten (Abs 4 Satz 2) ebenso wie für ao. Univ.-Prof (Abs 3 Satz 2). Für nach künftigem Recht Habilitierte ist dies allerdings nicht vorgesehen. Ihre Lehrbefugnis soll auf die verleihende Universität beschränkt sein (§ 103 Abs 1 RV). Mit dieser Neuerung gegenüber dem Ministerialentwurf wird für die Dozenten nach bisherigem Recht dem Vertrauensschutz Rechnung getragen.

Die zitierten Bestimmungen der RV entstammen inhaltlich § 27 Abs 1 UOG 93 bzw § 28 Abs 1 KUOG. Dies trifft im Wesentlichen auch auf den weiteren Inhalt des § 122 Abs 3 und 4 RV zu: Umschreibung der venia und der mit ihr verbundenen Befugnis zur Benützung universitärer Einrichtungen. Nicht dem UOG 93 und dem KUOG, sondern dem UniStG (§§ 61 f) entnommen ist die ausdrückliche Sicherstellung, wonach (auch) Dozenten berechtigt sind, wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Sie findet sich nicht nur in § 122 Abs 3 und 4 RV, sondern auch in der Umschreibung der venia der (zukünftigen) Privatdozenten in § 103 Abs 1 RV. Die bezüglichen Regelungen dienen der Klarstellung und sind insoweit sinnvoll.

2. Zugang zu Leitungsfunktionen

§ 122 Abs 3 letzter Satz RV sieht vor, dass auch ao. Univ.-Prof. „mit der Leitung einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben betraut werden können“. Dies freilich nur auf Vorschlag der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren der betreffenden Organisationseinheit.

Soweit diese Neuregelung der Gruppe der ao. Univ.-Prof. den Zugang zu Leitungsfunktionen eröffnet, ist sie zu begrüßen. Das Bestellungsverfahren ist allerdings zu bemängeln: Obwohl man mit Grund davon ausgeht, dass ao. Univ.-Prof. – was sie ja auch vielfach bewiesen haben – geeignet sind, Leitungsfunktion zu übernehmen, schließt man sie beim Verfahren zur Leiterbestellung (wegen ihrer mangelnder Qualifikation!?) von jeder Beteiligung aus. Das in § 20 Abs 5 RV vorgesehene Vorschlagsrecht wird auch in der Übergangsvorschrift des § 122 Abs 3 RV ausschließlich den Professoren vorbehalten. Ao. Univ.-Prof. brauchen nicht einmal gehört zu werden. Dies ist inkonsequent und in keiner Weise sachgerecht.

II. Aufrecht erhaltene Mängel und Verschlechterungen

1. Vom Professor zum wissenschaftlichen Mitarbeiter

Wie der Ministerialentwurf enthält auch die RV keine Bestimmung, die inhaltlich § 27 Abs 3 UOG 93 und § 28 Abs 3 KUOG entspricht, wonach auf die ao. Univ.-Prof. die Aufgabenumschreibung für Universitätsprofessoren (§ 21 Abs 3 UOG 93, 22 Abs 6 KUOG) anzuwenden ist. Die damit verbundene Wirkung ist krass: Mit der Überleitung in das neue UniG 2002 verlieren die ao. Univ.-Prof. ihre bislang professorale Stellung in Forschung und Lehre. Ihre gesetzlich normierte Aufgabe in diesen Bereichen ist nicht mehr (mit den Universitätsprofessoren) gleichberechtigte Fachvertretung, sondern untergeordnete Mitarbeit gemeinsam mit den „wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb“, die bis zur Stufe der derzeitigen Studienassistenten reichen.

An diesem Befund kann auch der Umstand nichts ändern, dass die ao. Univ.-Prof. nunmehr (§ 122 Abs 2 Z 4 RV) als „andere Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (venia docendi) gemäß § 100 dieses Bundesgesetzes“ gelten sollen. Schon der erste Blick auf die verwiesene Gesetzesstelle stellt klar, dass es sich bei der Bezeichnung „andere Universitätslehrerinnen ... mit Lehrbefugnis“ nicht um den Hinweis auf eine eigene organisationsrechtliche Kategorie, sondern um eine leere Worthülse handelt. Die „anderen

Universitätslehrerinnen ... mit Lehrbefugnis“ und die „wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter“ werden nämlich in § 100 Abs 1 RV als einheitliche Gruppe definiert. Beide haben „in ihrem Fach“ nur „mitzuarbeiten“. An der im Ministerialentwurf vorgesehenen Degradierung hat sich daher nichts geändert.

Ebenso ist die Übergangsbestimmung des § 122 Abs 3 RV in keiner Weise ein Äquivalent für § 27 Abs 3 UOG. Auch wenn die RV die Rechtsstellung der ao. Univ.-Prof. wahren hätte wollen, was angesichts des ausdrücklichen Hinweises auf § 27 Abs 3 UOG 93 und § 28 Abs 3 KUOG in den Erläuterungen zu § 122 Abs 3 RV durchaus möglich ist, wird der (eigentliche) Gesetzestext diesem Ziel nicht gerecht. Denn: § 27 Abs 3 UOG 93 enthält mit seiner Verweisung auf § 21 Abs 3 UOG 93 (Aufgaben der Universitätsprofessoren) die Umschreibung der Aufgaben der ao. Univ.-Prof. als bedienstete Universitätslehrer. § 122 Abs 3 RV hingegen betrifft im maßgeblichen Zusammenhang nur Rechte, die sich aus der *venia* ergeben und die demgemäß, wie der nachfolgende Abs 4 zeigt, externen Universitätsdozenten grundsätzlich ebenso zukommen, wie solchen in einem Dienstverhältnis zur Universität, also den ao. Univ.-Professoren. § 122 Abs 3 RV enthält damit nicht eine Sicherstellung der von § 27 Abs 3 iVm § 21 Abs 1 UOG 93 umschriebenen Aufgaben. Er entspricht vielmehr § 27 Abs 1 UOG 93, dessen Textierung er zT wörtlich übernimmt (vgl dazu Punkt A I.). Die Lücke, welche gemäß den Erläuterungen geschlossen sein sollte, hat § 122 Abs 3 RV also nicht ausgefüllt. Sie ist nach wie vor offen.

2. Mitbestimmung und Mitsprache

Zur Mitbestimmung und Mitsprache der ao. Univ.-Prof. zeigt die RV weitgehend dasselbe Bild wie der Ministerialentwurf:

Vorschlagsrechte in der Wissenschafts- und Lehrverwaltung liegen auch in der RV grundsätzlich in der Exklusivität der Universitätsprofessoren: Bestellung der Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben (§§ 20 Abs 5, 122 Abs 3), Berufungsverfahren (§ 98 Abs 3), Habilitationsverfahren (§ 103 Abs 5). Im Habilitationsverfahren haben die Universitätsprofessoren des fachlich nahe stehenden Bereichs das Recht, zu den Gutachten Stellung zu nehmen (§ 103 Abs 6 RV). Den ao. Univ.-Prof. selbst des Habilitationsfaches kommt dies nicht zu.

Wie im Ministerialentwurf steht den ao. Univ.-Prof. im 12 bis 24-köpfigen Senat auch in der RV gerade noch 1 Sitz (sicher) zu (§ 25 Abs 4 Z 2). Im Vergleich dazu: Die Universitätsprofessoren haben in diesem Gremium – je nach Größe – 7 bis 13 Mitglieder und immer die absolute Mehrheit. In einem zwölfköpfigen Senat sitzen 7 Universitätsprofessoren, 3 Studenten, 1 ao. Univ.-Prof. (kein weiterer Vertreter des „Mittelbaus“) und 1 allgemeiner Bediensteter.

Noch trister ist das Bild für die ao. Univ.-Prof. und den „Mittelbau“ überhaupt bei den übrigen Kollegialorganen. Die in der RV vorgesehene Möglichkeit des Senats, zur Behandlung seiner Aufgaben nicht nur beratende, sondern auch entscheidungsbefugte Kollegialorgane einrichten zu können, ist an sich positiv zu bewerten. Sie entspricht der Verwaltungsökonomie und der gebotenen Sachnähe. Mangelhaft sind allerdings die Bestimmungen über die Zusammensetzung solcher Organe. Sie enthalten für den Mittelbau und die ao. Univ.-Prof. zusätzliche Verschlechterungen. Hatte der Ministerialentwurf noch festgehalten, dass nicht nur im Senat, sondern auch in den anderen Kollegialorganen alle Gruppen von Universitätsangehörigen vertreten sein müssen (entsprechend ihrem

zahlenmäßigen Verhältnis im Senat), fordert die RV (zumindest) expressis verbis nur mehr die Mitgliedschaft der Universitätsprofessoren und der Studenten ein. Dem Mittelbau und den ao. Univ.-Prof. wird die Mitgliedschaft an keiner Stelle garantiert (vgl dazu § 25 Abs 9 – Studienkommission, § 98 Abs 4 – Berufungskommission, § 103 Abs 7 – Habilitationskommission). Ein vom Senat eingesetztes Kollegialorgan ohne jede Beteiligung des „Mittelbaus“, insbesondere auch der ao. Univ.-Prof., wäre somit gesetzeskonform. Wegen der gesicherten absoluten Mehrheit der Universitätsprofessoren im Senat stellt diese Regelung eine beträchtliche Gefahr dar, von wesentlichen strategischen Entscheidungen gänzlich ausgeschlossen zu werden.

B) Beurteilung der Rechtslage

Die RV setzt die bereits im Ministerialentwurf enthaltene Degradierung der ao. Univ.-Prof. fort. Von einer Beibehaltung der bisherigen Aufgabenstellung, Rechte und Pflichten kann nicht die Rede sein. Die durchgeführten Änderungen bzw. Klarstellungen sind marginal und betreffen im Wesentlichen nicht die Rechtsstellung der ao. Univ.-Prof. als Dienstnehmer, sondern Rechte aus der *venia*, die auch externen Dozenten zukommen:

In der Wissenschafts- und Lehrverwaltung, insbesondere in der kollegialen Selbstverwaltung, sind Beteiligungsmöglichkeiten für die ao. Univ.-Prof. nach wie vor kaum vorhanden. Noch schwerer wiegt, dass sogar der eigentliche Kern der Degradierung aufrecht geblieben ist: Die Rückstufung als bedienstete Universitätslehrer von selbständigen, verantwortlichen Fachvertretern (professorale Aufgabenstellung gemäß § 27 Abs 3 iVm § 21 Abs 3 UOG 93 und § 28 Abs 3 iVm § 22 Abs 6 KUOG) zu bloßen Mitarbeitern (§ 100 Abs 1 RV: Ao. Univ.-Prof. haben an den universitären Aufgaben nur „mitzuarbeiten“); sie wird vom Dienstrecht nicht abgefangen, sondern findet dort, weil dieses nur „nach Maßgabe der Organisations- und Studienvorschriften“ gilt (§ 172 Abs 1 BDG, § 55 Abs 3 VBG), ihre Rückkoppelung und „Vollendung“ (Näheres dazu in der Stellungnahme vom 8. 4. 2002 zum Ministerialentwurf).

Bereits in der Stellungnahme vom 8. 4. 2002 (Punkt B. I bis III) wurde eingehend nachgewiesen, dass diese Degradierung grob unsachlich, diskriminierend und eine exemplarische Verletzung des Vertrauensschutzes ist (Art 7 B-VG). Es sei daher gestattet, die nachfolgenden Ausführungen kurz zu halten:

Kontraproduktiv, grob unsachlich und damit auch eine Verletzung des verfassungsgesetzlichen Sachlichkeitsgebots ist die Degradierung, weil sie die Gruppe der ao. Univ.-Prof. nicht sachgerecht, dh entsprechend ihrem wissenschaftlichen Niveau, ihrer hohen Lehrbefähigung und ihrer Bewährung in der Wissenschaftsverwaltung, einsetzt. Der Fehleinsatz von höchstqualifiziertem Personal und die damit verbundene Verschwendung von Ressourcen wird geradezu vorprogrammiert. Dazu kommt, dass mit der Rückstufung der ao. Univ.-Prof. eine gefährliche Lücke entsteht, die im Zuge des Systemwechsels keineswegs sofort, sondern erst über mehrere Jahre durch Bestellung von Professoren neuen Typs geschlossen werden kann.

Grob diskriminierend ist die Herabstufung von selbständiger, verantwortlicher Fachvertretung zu Mitarbeit, weil sie negiert, dass ao. Univ.-Prof. als Besitzer der venia qualitativ (und somit im für die Gruppenzuordnung entscheidenden Merkmal) nicht den Mitarbeitern im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb wesentlich gleich sind, sondern den Angehörigen der Gruppe der Universitätsprofessoren. Im vorgesehenen System, das nur (mehr) zwei Gruppen

von bediensteten Universitätslehrern – nämlich Universitätsprofessoren und Mitarbeiter – vorsieht, ist es unzulässig, die ao. Univ.-Prof. funktional den Mitarbeitern zuzuordnen. Dies wird umso deutlicher, wenn man zur Kenntnis nimmt, dass die Universitätsprofessoren gemäß der RV nicht eine homogene, sondern eine höchst heterogene Gruppe bilden, was auf die vorhandenen Mitglieder (nur ein Teil der heutigen Professoren musste sich bei der Bestellung einem Wettbewerbsverfahren stellen) ebenso zutrifft wie auf solche, die auf der Grundlage des neuen Rechts zu bestellen sind. Bei letzteren müssen sich (funktionale und qualitative) Unterschiede *va* aus der Bandbreite der vorgesehenen Gehälter ergeben, deren Obergrenze zumindest nach dem Übergangsdienstrecht über dem dreifachen der Untergrenze liegt.

Die Herabstufung der ao. Univ.-Prof. verletzt auch den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Vertrauensschutz. Denn: Der Eingriff in die bestehende Rechtsstellung ist schwerwiegend, er ist vom öffentlichen Interesse aus betrachtet nicht begründet und er nimmt nicht zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber mit dem UOG 93 (§ 27 Abs 3) und der Einführung der neuen Verwendungsgruppe der ao. Univ.-Prof. im Dienstrecht (§§ 170 ff) einen besonderen Vertrauenstatbestand geschaffen hat.

C) Lösungsvorschläge

I. Zu Punkt II.1.

Die sachgerechte und saubere Lösung zur Wahrung der derzeitigen Aufgabenstellung der ao. Univ.-Prof. (§ 27 Abs 3 UOG 93, § 28 Abs 3 KUOG) besteht darin, diese in § 122 Abs 2 Z 4 zu den Universitätsprofessoren gemäß § 97 RV überzuleiten.

Sollte dies sachwidrigerweise nicht durchgeführt werden, wird notfalls folgende Minimallösung vorgeschlagen:

1. § 94 Abs 2 Z 2 hätte zu lauten: "die außerordentlichen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren und die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb."

2. In der Überschrift zu und in § 100 wäre jeder Hinweis auf "andere Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (*venia docendi*)" zu streichen. In § 25 Abs 3 und Abs 4 Z 2 sowie § 120 Abs 2 und Abs 7 Z 2 wäre der Begriff "andere Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (*venia docendi*)" zu ersetzen durch "außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren".

3. § 122 Abs 2 Z 4 hätte zu lauten: "Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten gemäß § 27 Abs 3 UOG 1993 oder § 28 Abs 3 KUOG gelten organisationsrechtlich als außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren. Bezüglich ihrer Aufgaben ist § 97 Abs 1 anzuwenden. Hinsichtlich der Wahl in Kollegialorgane gehören sie zu der in § 94 Abs 2 Z 2 zusammengefassten Gruppe."

4. § 122 Abs 3 hätte zu lauten: "Außerordentlichen Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren gemäß Abs 2 Z 4 bleibt das Recht gewahrt, ..." (der übrige Text würde gleich bleiben).

II. Zu Punkt I. 2.

Den ao. Univ.-Prof. sollte im Verfahren zur Bestellung eines „Leiters einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben ...“ ein Recht zur Stellungnahme, zumindest aber ein Anhörungsrecht eingeräumt werden. Die entsprechenden Ergänzungen sind in § 20 Abs 5 und § 122 Abs 3 vorzunehmen.

III. Zu Punkt II.2.

Zumindest für die gesetzlich vorgesehenen, entscheidungsbefugten Kollegialorgane unterhalb des Senats (Habitationskommission, Berufungskommission, Studienkommission) ist durch entsprechende Ergänzungen (§ 103 Abs 7, § 98 Abs 4, § 25 Abs 9) sicherzustellen, dass nicht nur die Universitätsprofessoren und die Studierenden vertreten sind, sondern auch der „Mittelbau“ und damit auch die ao.Univ.-Professoren.

Um Missverständnissen vorzubeugen, sei nochmals betont, dass der eigentliche Mangel der Regierungsvorlage darin besteht, dass sie die ao. Univ.-Prof. nicht entsprechend ihren bisher wahrgenommenen Aufgaben und ihrer hohen Qualifikation in das neue System überleitet. Ohne Sicherung der im § 27 Abs 3 UOG 93 bzw. § 28 Abs 3 KUOG vorgesehenen Aufgabenstellung ist der Mangel nicht behoben. Die Änderung gemäß Punkt C.I. besitzt daher höchste Priorität. Alles andere ist nachrangig und kann dieses Problem nicht lösen.

Innsbruck, am 27. 5. 2002

ao. Univ.-Prof. Dr. Konrad ARNOLD
ao. Univ.-Prof. Dr. Johann EGGER
ao. Univ.-Prof. Dr. Peter HILPOLD
ao. Univ.-Prof. Dr. Bernhard A. KOCH
ao. Univ.-Prof. Dr. Christian MARKL
ao. Univ.-Prof. Dr. Peter G. MAYR
ao. Univ.-Prof. Dr. Raimund PITTL
ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas SCHEIL
ao. Univ.-Prof. Dr. Wilfried THÖNI
ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas VENIER